

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

48. Sitzung (21.10.1844)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. October 1844.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Hrn. Großhofmeisters v. Berckheim, und
Er. Durchl. des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg,	" " Generallieutenants v. Freystedt.
des Frh'n. v. Böcklin,	Von Seite der Regierungskommission:
" " v. Rüd't,	Herr Staatsrath Jolly,
	" Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Prälat Hüffell ergreift das Wort, und trägt Namens der Petitionscommission vor:

Es ist der Petitionscommission eine Eingabe des Amtsrévisors Killy in Offenburg, im Namen des Vereins der badischen Notare, welche um einen Staatszuschuß zur Dotierung einer Wittwen- und Waisenkasse bitten, zugegangen.

In dieser Petition, welche mir am 18. October d. J. zu gestellt wurde, wird sich auf eine in demselben Betreff bereits unterm 24. Februar d. J. an die hohe Kammer eingereichte Eingabe bezogen. Diese Eingabe wurde nicht sogleich an die Petitionscommission, sondern an die Budgetcommission

zur Berücksichtigung bei den dortigen Verhandlungen abgegeben, von wo sie erst in neuerer Zeit der Petitionscommission zugewiesen wurde.

Ich glaube, diese Bemerkung zur Rechtfertigung der Petitionscommission schuldig zu sein, damit von ihr der Vorwurf der Saumseligkeit, welcher darauf gegründet werden könnte, daß der Bericht bis jetzt noch nicht erstattet wurde, abgewendet werde.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch.

## §. 276

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso

## §. 279,

nachdem sich Geh. Rath Vogel gegen den von der zweiten Kammer beigefügten Zusatz aus den im Commissionsbericht angeführten Gründen ausgesprochen hatte.

## §. 280.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche eine Ergänzung dieses Paragraphen. Er gibt nämlich dem Beleidigten, wenn die Beleidigung in öffentlichen Blättern verübt wurde, das Recht, das Urtheil, welches er zu seinen Gunsten erwirkte, in den nämlichen öffentlichen Blättern verkünden zu lassen, oder sich hiezu, wenn die Beleidigung in ausländischen Blättern geschah, auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter zu bedienen. Der Grund dieser Bestimmung besteht darin, daß die Beleidigung durch die öffentlichen Blätter unter einer unbestimmten Zahl von Personen bekannt wurde, und dem Beleidigten das Mittel gestattet werden muß, diesen wo möglich auch die Nachricht von der erhaltenen Genugthuung zu geben. Dieser Grund schlägt aber nicht nur dann an, wenn die Beleidigung in Blättern verübt wurde, worunter man nur Zeitungen, Tagblätter, überhaupt kürzere Druckschriften, welche in bestimmten Zeiträumen erscheinen, zu verstehen pflegt, sondern auch, wenn die Beleidigung in Broschüren oder größern Druckwerken geschah. Auch hier sollte dem Beleidigten das Recht eingeräumt werden, das erfolgte Strafurtheil in öffentlichen Blättern bekannt werden zu lassen. Mit wenigen Worten wäre dieser Zweck zu erreichen, nämlich, wenn man nach dem Worte: „ausländischen“ beifügen würde „Blättern oder in andern Druckschriften“, worauf ich meinen Antrag stelle.

Forstmeister v. Kettner unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Nebelius: Ich unterstütze diesen Vorschlag ebenfalls; denn es ist ziemlich gleichgültig, ob Jemand in einem einzelnen Blatte, einer Broschüre oder einer größern Druckschrift verunglimpft wird; es ist aber eine Verunglimpfung, deren öffentliche Widerlegung im gerechten In-

teresse des Beleidigten geboten erscheinen kann, gerade in Druckschriften über 20 Bogen viel leichter zu vollziehen, weil diese Druckschriften keiner Censur unterliegen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklärt sich mit der vorgeschlagenen Einschaltung einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der §. 280 mit dem von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagenen Beisatz angenommen.

Die

## §§. 282 u. 284

werden ohne Bemerkung nach dem Vorschlag der Commission genehmigt.

Die Verathung über

## §. 284 a.

wird bis zum §. 378 a. ausgesetzt.

## §. 285.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es hat die Frage, wie es mit dem Klagrecht zu halten sei, wenn eine Beleidigung durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung gegen mehrere Personen verübt wurde, schon viele Zweifel veranlaßt, nämlich Zweifel darüber, ob, nachdem eine dieser Personen als Ankläger aufgetreten ist, und für sich ein günstiges Urtheil erwirkt hat, dann auch die andern Beleidigten eine Anklage erheben können. Es fragt sich, ob der Beleidiger wiederholt bestraft werden dürfe. Der vorliegende Paragraph stützt sich auf den Grundsatz: „non bis in idem“. Derselbe Grundsatz findet bei dem erwähnten Fall, wenn die Aeußerung oder Handlung schon einmal als Ehrenkränkung bestraft worden ist, und eine weitere Anklage wegen derselben von einem andern Beleidigten erhoben wird, seine Anwendung. Ich glaube, daß der Beleidiger nicht zweimal gestraft werden kann, sondern es billig und gerecht ist, daß die übrigen Beleidigten mit ihren spätern Anklagen zurückstehen müssen, insofern das von dem einen Beleidigten erwirkte Urtheil rechtskräftig geworden ist, und die übrigen sich der angestellten Klage nicht angeschlossen haben. Ich schlage daher folgenden Zusatz vor: „Auch können da, wo durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung verschiedene Personen beleidigt wurden, und nur die Eine derselben gegen den Beleidiger ein verurtheilendes Erkenntniß erwirkte, die

Andern keine Anklage mehr erheben; sie können aber, so lange das Erkenntnis nicht erfolgt oder nicht rechtskräftig ist, der von dem einen Beleidigten erhobenen Anklage sich anschließen“.

Staatsrath Nebenius unterstützt diesen Antrag.

Geh. Rath Vogel: Es scheint mir, daß entweder diesem Antrage keine Folge gegeben, oder daß derselbe an die Commission zurückgewiesen werden sollte. Ich glaube, daß die Zweifel nicht alle gelöst wären, die sich bei einem solchen Falle ergeben können. Es wäre nicht wohl begründet, daß man in Ehrenkränkungsachen eine formelle Streitgenossenschaft annimmt. Auch könnte, wenn die Beleidigung mehrere Personen zugleich getroffen hat, dennoch das Verhältniß dieser Personen und die Art und Größe der von ihnen erlittenen Beleidigung verschieden sein. Ich wollte diese Bedenken nur im Allgemeinen berührt haben, und glaube, daß dieser Gegenstand der Wissenschaft und dem richterlichen Ermessen, also der Praxis, anheim gegeben werden sollte.

Staatsrath Nebenius: Wenn die Ehrenkränkung in dem unterstellten Fall gegen die eine und andere Person ganz gleicher Natur ist, so habe ich keinen Zweifel, daß es so gehalten werden muß, wie der von dem Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagene Zusatz besagt. Die Annahme desselben wird um so rätlicher sein, als, wie ich aus seiner Begründung ersehen habe, schon Zweifel darüber stattgefunden haben.

Major v. Türkheim: Ich theile die von dem Hrn. Geh. Rath Vogel gegen den Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher erhobenen Bedenken. Es kann eine und dieselbe Aeußerung Mehrere verschiedenartig beleidigen, den Einen sehr bedeutend, den Andern nicht, z. B. wenn ein Vater zu seinem Sohn und einigen seiner Kameraden sagt: Ihr seid Lumpen!

Hofgerichtspräsident Obkircher: In diesem Beispiel ist keine Beleidigung gegen den Sohn vorhanden. Ich erlaube mir, ein anderes Beispiel anzuführen. Wenn Jemand dem versammelten Gemeinderath zurnt: Ihr seid Hallunken! und nun ein Mitglied desselben klagend austritt, und ein günstiges Urtheil erwirkt, soll nun jedes der Mitglieder nach

und nach klagend auftreten können, so daß der Beleidiger für eine Beleidigung vielleicht zehnmal bestraft wird?

Geh. Rath v. Red: Die Erfahrung lehrt, daß man im Allgemeinen sehr geneigt ist, Injurienproceße anzufangen. In dem Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher liegt nun ein geeignetes Mittel, diesem Hange entgegen zu arbeiten, und einer Masse von Proceßen vorzubeugen. Ich halte daher diese Bestimmung für zweckmäßig. Aus dem Umstand, daß möglicherweise die nämliche Aeußerung den Einen schwerer beleidigen kann, als den Andern, wird kein Grund zur Verwerfung des Vorschlags entnommen werden können. Denn haben sich die Uebrigen der erhobenen Anklage angeschlossen, so wird auf die Strafe der schwersten Beleidigung erkannt werden und vielleicht, weil die Ehrenkränkung Mehrere betroffen, eine Schärfung derselben eintreten. Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Staatsrath Nebenius: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und bedauere auch, daß sich die Ehrenkränkungsproceße seit 1832, da das neue Ehrenkränkungs-gesetz erging, in so außerordentlichem Maße vermehrt haben. Ich glaube, daß unsere neuere Gesetzgebung, welche die Anwendung von bedeutenden Gefängnißstrafen in Injurienachen und zwar sogar bei bloßen Verbalinjuriën gestattet, einen sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt hat; denn die Bestrafung mit Gefängniß bringt unter die Betheiligten und ihre Familien eine längere Feindschaft, und nährt ein Gefühl, das nicht zu den edlern der menschlichen Gefühle gehört, nämlich die Rache.

Fehr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Geh. Rath's Vogel, die Sache an die Commission zurückzuweisen, obgleich ich im Grunde mit der vom Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher vorgeschlagenen Bestimmung, welche ich für überflüssig halte, nicht einverstanden bin. Denn da nach dem §. 289 die Verjährung der Ehrenkränkungs-klagen durch den Ablauf von 6 Monaten, nachdem der Beleidigte von der Ehrenkränkung Kenntniß erhalten, vollendet, ein Urtheil aber auf die erhobene Anklage vorher wohl nicht erfolgen wird, so wird die Klage der übrigen Beleidigten, wenn sie sich nicht innerhalb dieser Zeit an-

schließen, verjähren. Es ist daher eine mehrfache Bestrafung des Beleidigers nicht zu beforgen.

Major v. Türkheim: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel jedenfalls, obgleich ich auch mit dem Geh. Rath v. Reck darin einverstanden bin, daß es nicht gut ist, die Injurienprocesse zu vervielfältigen, was allerdings der Fall wäre, wenn jeder einzelne Beleidigte mit seiner Anklage zuwarten könnte, bis der Andere ein Urtheil erwirkt hat. Die Andern sollten daher aufgefordert werden, ob sie sich der erhobenen Anklage anschließen wollen oder nicht.

Geh. Rath Vogel: Es liegt immer etwas Bedenkliches darin, wenn man sich der lobenswerthen Absicht überläßt, einen Zweifel zu beseitigen, indem meistens dadurch neue Zweifel veranlaßt werden. Ich will es voraussagen, daß dieses hier geschieht. Ich bin nicht der Meinung, daß man die Ehrenkränkungsprocesse vermehren oder begünstigen soll, und bin mit dem Grundgedanken einverstanden, daß, wenn Jemand durch eine und dieselbe Aeußerung oder Handlung mehrere Personen zugleich beleidigt, nur eine Klage stattfinden, oder es wenigstens an einer einmaligen Bestrafung genügen soll. Es ließe sich vielleicht ein Auskunftsmittel dadurch treffen, daß der Richter, wenn eine Beleidigung gegen Mehrere begangen wurde, von denen aber nur Einer klagt, den Andern von der Klage Nachsicht geben müßte, und daß, wenn dann die Andern in einer festzusetzenden Frist nicht auch klagen oder sich der Klage anschließen, ihr Klagrecht verloren geht. Das müßte in der Strafproceßordnung vorgeschrieben werden. Ich halte es jedoch nicht für nöthig, so wenig als man für nöthig erachtet hat, eine besondere Bestimmung für den Fall zu geben, wenn z. B. mehrere Personen durch einen Hieb verwundet werden. Die Richter haben sich bisher in Fällen, wovon der Vorschlag spricht, zu helfen gewußt, und werden sich auch künftig zu helfen wissen. Wenn man auf die Sache eingehen will, so wiederhole ich den Antrag auf Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich vereinige mich mit diesem Antrage. Mein Vorschlag betrifft nur den Fall, wenn Jemand, wie in dem eben berührten Beispiel, mit einem Hieb, durch eine und dieselbe beleidigende Aeußerung

oder Handlung mehrere Personen trifft, nicht aber den Fall, wo mehrere Personen durch verschiedene Aeußerungen beleidigt werden, deren jede eine andere Person angeht. Denn in diesem Fall hat unzweifelhaft jeder sein besonderes Klagrecht.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Rath's Vogel, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, angenommen.

Die

§§. 287., 290 b., 296 u. 314

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 331.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich glaube, der Schlusssatz des Paragraphen, wie er von der Commission beantragt ist, dürfte besser folgende Fassung erhalten: „was aus den Umständen zu schließen ist“.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich möchte auch den Wunsch aussprechen, daß diese kürzere Fassung oder diejenige der zweiten Kammer angenommen werden möge. Es geht die Fassung Ihrer verehrlichen Commission mehr ins Processualische über. Man wollte in der Definition des Thatbestandes der vollendeten Unzuchtvergehen nur andeuten, daß zur Herstellung der Vereinigung der Geschlechtstheile nicht gerade ein directer Beweis erforderlich sei. Dieses ist auch in der Fassung der zweiten Kammer hinlänglich bezeichnet.

Staatsrath Rebenius theilt die Ansicht des Hrn. Ministerialrath's v. Jagemann.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Paragraph hat das Merkmal zu bestimmen, bei dessen Vorhandensein die Unzuchtvergehen als vollendet gelten. Die Beweisregel, wann dieses Merkmal als vorhanden anzunehmen ist, gehört eigentlich in die Strafproceßordnung. Es wird daher genügen, wenn man den Paragraphen nach meinem Vorschlage, oder nach der Fassung der zweiten Kammer annimmt.

Geh. Rath Vogel: Ueber die Sache selbst besteht kein Zweifel; beide Kammern sind miteinander einverstanden. Es ist nicht der Mühe werth, daß man eine Aenderung in der Fassung vornimmt. Das Bedenken liegt eigentlich nur darin, daß man sich scheut, so offenbar einen Grundsatz der

Proceßordnung in das Strafgesetzbuch anzunehmen. Die eine Fassung ist so gut, wie die andere. Am besten ist es, wenn man keine Veranlassung zu neuen Erörterungen gibt, wo man in der Sache einverstanden ist. Man sollte es daher bei der Fassung der zweiten Kammer belassen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich vereinige mich mit dieser Ansicht.

Bei der Abstimmung wird der §. 331 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Die

§§. 332—443,

werden nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 445.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß nur bemerken, daß weder in der peinlichen Gerichtsordnung, noch in unserer dormaligen Gesetzgebung der Fall unter Nummer 1 dieses §. mit Strafe bedroht ist, und daß man daher wohl neben der Zuchthausstrafe die Arbeitshausstrafe beibehalten kann.

Geh. Rath Vogel: Wenn nur von dem Vergehen zu Gunsten des Angeschuldigten ohne den Erschwerungsgrund die Rede wäre, so könnte man es geschehen lassen; allein gegen einen bestochenen Zeugen sollte man unter die Zuchthausstrafe in keinem Falle herabgehen.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat in Bezug auf den §. 443 der zweiten Kammer nachgegeben, indem sie als Strafminimum des Bruchs des Offenbarungseides, statt Zuchthaus von einem Jahre, Arbeitshaus, beziehungsweise Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, beantragt hat. Hinsichtlich dieses Paragraphen aber scheint mir das Festhalten derselben an den von der hohen Kammer früher beschlossenen Strafbestimmungen wohl begründet zu sein. Denn es verrieth eine große Schändlichkeit der Gesinnung eines Zeugen, welcher sich durch Bestechung zur Ablegung eines Meineids zu Gunsten des Angeschuldigten bestimmen läßt.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

§. 448.

Staatsrath Rebenius: Ich erkläre mich für die Annahme des Antrags der Minorität der Commission.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 26 Prot. Fest.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jageman: Diese Ansicht dürfte wohl Unterstützung verdienen. Nach der bisherigen Praxis wurden Fälle dieser Art gar nicht bestraft. Wenn nun zu einer Strafe, deren niederstes Maß 6 Monate Arbeitshaus beträgt, übergegangen würde, so wäre dies eine nicht zu rechtfertigende Härte. Man muß bedenken, daß bei der Unerheblichkeit eines solchen Zeugnisses ein so niederer Grad von juridischem Gewicht vorhanden sein kann, daß eine Kreisgefängnißstrafe die strengsten Forderungen der Gerechtigkeit befriedigt.

Bei Annahme des Vorschlags der Majorität der Commission wird es vielleicht dahin kommen, daß der Richter, wenn er glaubt, daß eine solche Strafe ganz außer Verhältnis zu der Größe des Verbrechens stehe, irgend einen Rechtsgrund aufsucht, um darzuthun, daß gar kein Thatbestand des Meineids vorliege. Es wird ihm gelingen, auszuführen, daß das falsch abgelegte Zeugniß nicht nur unerheblich war, sondern auch in keiner rechtlich zu beachtenden Beziehung zu dem Untersuchungsfactum stand, daher nicht als Meineid erscheine und straflos bleiben müsse. Ich glaube, daß unter Umständen die Strafe des Kreisgefängnisses für einen Meineid dieser Art hinreichend ist, und ich wiederhole, daß wir hierin weiter gehen, als die dormalige Praxis, welche bisher für einen solchen Fall gar keine Strafe hatte.

Staatsrath Rebenius: Es ist bei diesem Paragraphen zu erwägen, daß es eine mißliche Sache ist, den Beweis, daß Jemand wissentlich ein falsches Zeugniß abgelegt hat, herzustellen. Dieses wird in der Regel nur aus den Umständen beurtheilt werden können, wenn nicht etwa bewiesen wird, daß der Zeuge sich auf eine Weise über die Ablegung des Zeugnisses oder dessen Inhalt äußerte, woraus hervorgeht, daß er absichtlich einen Meineid geschworen hat. In einem solchen Fall hätte ich nichts gegen die härtere Strafbestimmung zu erinnern; allein wir müssen den Einfluß dieses Paragraphen auf die Lage der Zeugen überhaupt in Erwägung ziehen. Wer schon öffentlichen Verhandlungen und Zeugenverhören beigewohnt hat, weiß, wie häufig die Aussagen der Zeugen, namentlich über Nebenumstände, von einander abweichen, und ebenso die Erklärungen des nämlichen Zeugen, wie er sie in der öffentlichen Sitzung gegeben

hat, von denen, welche in dem vorhergehenden Untersuchungsverfahren zu Protokoll genommen wurden. Wenn nun solche Abweichungen entstehen, so wird nach jedem Falle und in jeder öffentlichen Verhandlung eine Reihe von Zeugen in Untersuchung zu nehmen sein, um zu ermitteln, ob sie wesentlich falsch ausgesagt haben oder nicht. Dieses ist aber eine sehr bedenkliche Sache. Man weiß, wie trügerisch oft das Gedächtniß ist, wie sonderbar die eigene Anschauung, empfangene Mittheilungen und bloße Vermuthungen bei wenig gebildeten Leuten in Bezug auf Ereignisse, welche sie wahrgenommen haben, sich vermischen, und wie dieselben bei dem besten Willen der Zeugen im Verlauf der Zeiten ganz anders dargestellt werden, als sie sich ergeben haben. Sehe ich nun die Lage der Zeugen im Allgemeinen nach dieser Ausführung für eine bedenkliche an, so muß ich mich auch für die mildere Ansicht der zweiten Kammer erklären, welche dem Richter die Möglichkeit gewährt, in der Strafe bis auf Kreisgefängniß herabzusteigen.

Ges. Rath Vogel: Wenn der Gedanke praktisch haltbar wäre, daß bei einem Meineide es nicht darauf ankommen sollte, was der Gegenstand ist, und unter welchen Umständen der Schwörende gehandelt hat, so würde es besser sein, wenn das Gesetz vorschriebe, daß entweder die ganze große Strafe eines wirklichen Meineides verhängt, oder Straßlosigkeit ausgesprochen werden soll. Allein dieser Gedanke hat keine praktische Haltbarkeit, sondern es muß auf den Gegenstand, die Absicht, das persönliche Verhältniß u. s. w. ankommen. Welch außerordentlicher Unterschied ist zwischen dem Falle, wenn Jemand durch sein falsches Zeugniß Schmach und Schande oder selbst den Tod von dem Angeeschuldigten abwenden will, und dem Falle, wenn die Absicht ist, Schmach und Schande oder Tod eines Angeeschuldigten herbeizuführen! Die Grenze zwischen Wahrheit und Unwahrheit stehet fest, aber der Zeuge kann sich von dieser Grenze nach der Seite der Unwahrheit mehr oder weniger weit entfernen und eine mehr oder weniger strafbare Absicht dabei haben. Man kann also mit allem Recht, während man eine schwere Strafbarkeit in einem Meineide findet, dennoch diesem Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer beistimmen.

Dieses sind die Gründe, warum ich in der Commission

und jetzt der Minorität, die im Commissionsberichte erwähnt ist, beistimme.

Generalmajor v. Laßkollay: Wenn ich den Hrn. Regierungskommissär recht verstanden habe, so hat derselbe bemerkt, daß dieses Verbrechen bisher gar nicht bestraft wurde.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: War der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen und beschworenen Zeugnißes ganz unerheblich, so wurde bisher gar keine Untersuchung gegen den Zeugen eingeleitet.

Führ. v. Marschall: Wenn das Zeugniß gar keinen Einfluß auf die Untersuchung hatte, so blieb der Zeuge allerdings strafflos; allein dies wird auch nach den Bestimmungen dieses Paragraphen in einem solchen Falle geschehen.

Staatsrath Rebenius: Wenn man überall eine Untersuchung einleiten wollte, wo ein Zeuge eine frühere Aussage widerspricht, dann würden die Untersuchungen kein Ende nehmen. Die Folge wird zwar in der Regel die Freisprechung sein, allein schon die Verwicklung in eine Untersuchung ist lästig.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Zum Thatbestande des Verbrechens des Meineids gehört, daß der Eid wesentlich falsch geschworen worden ist. Dieses Merkmal kann aber in verschiedenen Modalitäten vorkommen; der Zeuge kann im Augenblick, wo er wissentlich falsch schwört, die Abweichungen seiner Aussage von der Wahrheit und ihren möglichen Einfluß auf die Untersuchung vor seiner Seele haben; er kann aber auch seine Angaben, obgleich er weiß, daß sie nicht ganz der Wahrheit getreu sind, aus Mangel an Ueberlegung, aus Leichtsinne, vielleicht in dem Glauben, es komme darauf nicht an, eiblich bekräftigen. Wenn nun die falsche Aussage eine erhebliche Thatsache betrifft, so kann auf die Entschuldigung des Zeugen, er habe im Augenblick die Sache nicht gehörig überlegt, keine Rücksicht genommen werden, denn gerade die Bedeutung der von ihm falsch beschworenen Thatsache, worauf ihn, wenn auch nicht unmittelbar seine eigene Einsicht, doch die Bemerkungen, die wiederholten und dringenden Fragen, der Vorhalt des Untersuchungsrichters aufmerksam machen, fordert ihn zur Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit auf und schließt mithin die Entschuldigung der Unbedachtsamkeit aus. Wenn es sich aber um einen Nebenumstand handelt, so verdient diese Entschuldigung füg-

lich Gehör. Ist derselbe nun von der Art, daß er auf die Untersuchung in keiner Weise einen Einfluß äußert, besteht er also z. B. in der Angabe eines jüngeren Alters von Seite eines Frauenzimmers, so wird gar keine Untersuchung und Strafe eintreten. Ist er aber, obgleich nicht sehr erheblich, doch von Einfluß auf die Untersuchung, so erscheint Untersuchung und Strafe wohl in der Ordnung; allein letztere muß von dem Richter in einem Maße erkannt werden können, die dem unbedeutenden Schaden, welcher durch das falsche Zeugniß verursacht wurde, und der möglicherweise sehr geringen Verschuldung entspricht. Es darf daher das Strafminimum nicht auf 6 Monate Arbeitshaus festgesetzt werden. Aus diesen Gründen hat der Vorschlag der zweiten Kammer, so wie der ursprüngliche Entwurf der Regierung, die Grenzen der in diesem Paragraphen gedrohten Strafe auf Kreisgefängniß ausgedehnt.

Hofgerichtspräsident *O b l i r c h e r*: Ich war früher der Ansicht der Majorität der Commission, muß aber bekennen, daß mich die heutige Discussion eines Andern belehrt hat. Ich glaube, daß die mildere Ansicht, namentlich aus den von dem Hrn. Geh. Rath Vogel vorgetragene Gründe, den Vortzug verdient.

Geh. Rath v. *R e t t*: Ich gehöre der Majorität der Commission an, und erlaube mir die Ansicht derselben, an welcher ich festhalte, zu rechtfertigen. Die Commission hat sich klar gemacht, daß bei dem Meineide zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte vorwalten. Der eine ist der religiöse Gesichtspunkt, welcher im Strafgesetzbuch nicht vollständig berücksichtigt werden kann, der andere der juristische Gesichtspunkt, welcher als der wichtigere erscheint. Der Eid ist gewissermaßen die Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes, jeder Meineid eine der schwersten Verletzungen desselben. Der Gesetzgeber muß daher an den Meineid Folgen knüpfen, welche der Größe des Verbrechens entsprechen und darf im Volke keine Zweifel über dieselbe aufkommen lassen. Wir haben deshalb in allen vorhergehenden Paragraphen dieses Titels die Strafe des Zuchthaus oder des Arbeitshauses gedroht. Ich glaube, wir müssen auch hier dabei beharren. Die Commission hat diese ernste Ansicht von dem Meineid nicht nur in dem Strafgesetz festgehalten, sondern auch in der Strafproceßordnung. Es kommt nämlich in der Straf-

proceßordnung eine Bestimmung vor, wornach es dem Zeugen frei steht, wenn er bei dem Untersuchungsrichter eine falsche Aussage gemacht und beschworen hat, solche in der Schlußverhandlung zu berichtigen, ohne sich dadurch einem Vorwurfe oder einer Verantwortlichkeit auszusetzen. Dieser Bestimmung ist die Commission nicht beigetreten, sondern hat den Grundsatz festgehalten, daß jeder Meineid strenge zu bestrafen sei; ich glaube, man muß consequent dabei stehen bleiben. Es ist gesagt worden, daß das falsche Zeugniß auf die Untersuchung möglicherweise gar keinen Einfluß äußere und in einem solchen Falle eine Strafe von 6 Monaten Arbeitshaus zu hart wäre. Ich gebe dieses zu, erblicke aber hierin einen weiteren Grund für meine Ansicht, nicht weiter herabzugehen, als bis auf Arbeitshausstrafe; denn über solche Fälle sollte der Richter gar keine Untersuchung einleiten und der Staatsanwalt nicht darauf antragen; dadurch aber, daß wir als das niederste Strafmaß immer noch eine bedeutende Strafe festsetzen, geben wir dem Richter einen Fingerzeig, daß er solche durchaus unerhebliche falsche Aussagen nicht zum Gegenstande einer Untersuchung wegen Meineids machen möge. Es hinterläßt immer einen sehr traurigen Eindruck auf das Publicum, wenn es heißt, diese Person hat wegen einer unbedeutenden Sache einen Meineid geschworen und ist daher im Gefängniß gewesen.

Fhr. v. *A n d l a w*: Ich vermute, der Hr. Berichterstatter hat auf mein Votum abgehoben, welches ich in einer frühern Sitzung abgab. Es wird sich im vorliegenden Fall eigentlich nur um eine doppelte Frage handeln können. Entweder hat der Zeuge geglaubt, die Wahrheit zu sprechen, indem er über einige Punkte falsch deponirte; alsdann ist kein Meineid vorhanden; oder er hat absichtlich falsch ausgesagt. Dieses konnte wieder nach einer zweifachen Richtung geschehen, entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeeschuldigten. Ich glaube, daß man den Zeugen die Entscheidung darüber, ob dies oder jenes unerheblich sei, nicht überlassen darf. Man kann bei vielen Menschen nicht voraussetzen, daß sie sogleich erkennen, was in Beziehung auf ihre Aussage erheblich oder unerheblich ist. Es kann ein in ihren Augen unbedeutender Punkt für den Untersuchungsrichter höchst wichtig werden. Geschieht die Aussage zu Gunsten des Angeeschuldigten, so ist allerdings im Allgemeinen anzunehmen,

daß ein Milderungsgrund vorliege. Geschieht die Aussage zu seinem Nachtheil und die subjective Handlungsweise des Handelnden wird dadurch entschieden als bössartig ins Licht gestellt, so begreife ich nicht, warum hier ein Milderungsgrund eintreten soll, selbst wenn die Aussage nur unerhebliche Punkte betrifft.

Staatsrath Nebenius: Ich könnte mich ganz mit der Ansicht des Hrn. Geh. Rathes v. Reck vereinigen, wenn ich voraussetzen dürfte, daß die Richter in der bezeichneten Weise das Gesetz anwenden würden.

Prälat Hüffel: Ich habe mich schon früher gegen die ganze Theorie, welcher der Entwurf hinsichtlich des Meineids huldigt, erklärt. Ich bin noch dieser Ansicht, weil ich nicht einsehe, wie ein Gesetzbuch im Volke Wurzel fassen kann, welches nicht Hand in Hand mit der Moral und Religion geht. Der Meineid bleibt immer ein Meineid, die äußern Umstände mögen sein, wie sie wollen. Ich will übrigens darauf nicht zurückkommen. Was die einzelne uns vorliegende Bestimmung betrifft, so trete ich der Majorität der Commission bei. Wir haben die Fälschung von Staatspapieren mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bedroht und wollen auf den Meineid eine so geringe Strafe setzen? Ich kann darauf, ob der Inhalt des wesentlich falsch abgelegten Zeugnisses erheblich oder unerheblich ist, kein großes Gewicht legen, da ich von dem Schwörenden verlange, daß er mit der größten Gewissenhaftigkeit auch die unerheblichen Thatsachen getreu angebe.

Führ. v. Marschall: Ich schließe mich den Bemerkungen des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums und des Hrn. Staatsraths Nebenius an, ohne jedoch zu ihrem Resultate zu gelangen. Ich glaube, es ist vollkommen Genüge geschehen, wenn wir von der schweren insamitrenden Strafe des Zuchthauses herabsteigen bis zum Arbeitshaus; weiter sollte man nicht gehen, denn ich halte es nicht für räthlich, dem Zeugen glauben zu machen, daß die Gesetzgebung es mit denjenigen Punkten, welche er für unerheblich hält, eben nicht so genau nehme; der Zeuge vermag diesen Unterschied gar nicht zu machen, er hält vielleicht einen Punkt für sehr unbedeutend, welcher aber dennoch auf das Strafmaß wesentlich influirt. Man sollte vielmehr den Zeugen dahin zu vermögen suchen, daß er in allen Dingen, die auf das Ver-

brechen irgend Bezug haben, mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke geht. Sagt der Zeuge über einen Punkt aus, welcher ganz gleichgültig ist, dann wird sicher keine Untersuchung eingeleitet werden; liegt insbesondere ein Gedächtnißfehler seiner Aussage zum Grunde, so kann ohnehin von einem Meineid keine Rede sein, denn es gehört nothwendig dazu, daß der Zeuge wesentlich falsch geschworen habe.

Geh. Rath Vogel: Wenn der Führ. v. Andlaw von Fällen spricht, in denen auch bei dem Meineid ein Milderungsgrund stattfindet, so kann er nicht widersprechen, daß also von Milderungsgründen im Allgemeinen auch bei dem Meineide geredet werden könne; und darum wird er nicht bestreiten können, daß ein Milderungsgrund in dem Falle eintritt, wie ihn der Paragraph bezeichnet hat.

Wenn die verehrlichen Redner der Meinung sind, der Zeuge werde es, wenn nur 3 Monate Kreisgefängniß gedroht werde, weniger genau nehmen, so frage ich: wird er es denn genauer nehmen, wenn er gar nicht bestraft wird? Ein Milderungsgrund soll stattfinden, darüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit; sie besteht nur darin, wie weit in der Strafe soll herabgegangen werden können; ob man, wie die zweite Kammer glaubt, auf 3 Monate Kreisgefängniß herabgehen, oder den niedersten Strafgrad auf ein Jahr Arbeitshaus festsetzen soll. Da es so verschiedene und auch geringe Fälle gibt, so ist es am besten, wenn man dem Richter die Befugniß, die man ihm sonst so großartig einräumt, auch hier gibt, nämlich möglicherweise auch auf 3 Monate Kreisgefängniß herabzugehen. Findet der Richter erschwerende Gründe, so erkennt er eine höhere Strafe; es ist ja nicht gesagt, der Richter müsse, sondern nur, der Richter dürfe bis auf 3 Monate Kreisgefängniß herabgehen.

Diejenigen verehrten Mitglieder, welche dieser Ansicht entgegen sind, bewirken, daß in Fällen, welche doch wenigstens mit dreimonatlichem Kreisgefängniß zu bestrafen wären, gar keine Strafe eintritt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der §. 135 bestimmt die Gründe der Strafbarkeit für den Richter bei der Ausmessung der Strafe nach unbestimmten Strafgesetzen. Schon die Consequenz erfordert es, daß sie auch von dem Gesetz-

geber selbst beachtet werden. Der Richter hat nun nach dem erwähnten Paragraphen hauptsächlich auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung Rücksicht zu nehmen. Bei unerheblichen Thatfachen aber kann von einer Schädlichkeit oder Gefährlichkeit keine Rede sein; es scheint mir daher als niederstes Strafmaß die Strafe des Kreisgefängnisses von 3 Monaten mehr als hinreichend.

Staatsrath Nebenius: Dazu kommt noch, daß der falschen Aussage Motive unterliegen können, welche zu einiger Entschuldigung dienen. Es soll z. B. Jemand in einer öffentlichen Sitzung etwas erzählen, wobei er einen unbedeutenden Nebenumstand nicht ganz unberührt lassen kann, dessen Unerheblichkeit für die Untersuchung er sich vollkommen bewußt ist; er kann die Wahrheit nicht vollständig sagen, ohne befreundete Personen bloßzustellen, vielleicht Personen, die er in der Sitzung selbst anwesend sieht. Er geräth in Verwirrung und spricht wissentlich etwas Unwahres, was jedoch keinen Einfluß auf die Untersuchung übt.

Generalmajor v. Lasoillaye: Wesentlich scheint mir zu sein, daß das Verbrechen, wenn es auch eine noch so unerhebliche Aussage betrifft, bestraft wird. Nun scheint es nach den bisherigen Erörterungen, daß solche Fälle bisher unbestraft geblieben sind, und durch das neue Strafgesetz eine Bestrafung eintreten soll, welche bis jetzt nicht stattfand. Der Grund, warum bisher keine Strafe vollzogen wurde, liegt vielleicht gerade darin, daß sie zu hoch war. Um nun diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, scheint es mir rätlich, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, auf 3 Monate Kreisgefängniß herabzugehen.

Bei der Abstimmung wird die Annahme des Commissionsantrags beschloffen.

## §. 451.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich erlaube mir, hier eine Redactionsverbesserung in Vorschlag zu bringen, nämlich statt des Wortes „unzulässig“ zu setzen „unstatthaft“. Es ist wirklich im Interesse der Strafrechtspflege begründet, daß man eine präcisere Fassung wählt; denn der

Ausdruck „unzulässig“ würde zu weit führen und die Auslegung zulassen, daß eine Straflofigkeit auch dann einzutreten habe, wenn im concreten Fall nach den Beweisregeln die Leistung des Eides dem Meineidigen nicht hätte zuerkannt werden sollen.

Hr. v. Marschall nimmt diesen Antrag auf.

Geh. Rath Vogel: Ich bin gegen den Grundsatz, der in diesem Paragraphen sanctionirt werden soll. Wie ich in dem vorigen Falle dafür war, auf ein gewisses Minimum herabzugehen, so wenig kann ich es gerechtfertigt und mit der Moral vereinbar finden, daß man hier keine Strafe festsetzt.

Prälat Hüffel: Ich wünsche von dem Hrn. Regierungskommissär einen Grund für eine solche Bestimmung zu hören. Wenn Jemand falsch schwört, und auch wirklich ein Versehen von Seite des Richters dabei vorgekommen ist, hat er darum nicht falsch geschworen? Ist dieser Mensch nicht ein Meineidiger?

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Vom moralischen Standpunkte aus würde er allerdings strafbar sein. Ich erlaube mir übrigens, darauf aufmerksam zu machen, daß seit der ältesten Gesetzgebung der Meineid einen von der hiezu ermächtigten Obrigkeit nach den vorgeschriebenen Eidesymbolen abgelegten, an sich rechtsgültigen Eid voraussetzte. Schon die peinliche Gerichtsordnung fordert einen „gelehrten“ Eid.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Hr. Prälat geht von einem ganz andern, dem rein moralischen Standpunkte aus; er will jeden Meineid, die Eidesleistung mag gesetzlich gültig sein oder nicht, bestraft wissen. Dieses hat aber bis jetzt noch keine Gesetzgebung gethan. Die Irreligiosität, welche der Meineidige dadurch an den Tag legt, daß er den Namen Gottes zur Täuschung mißbraucht, ist zwar ein Moment, wesswegen der Gesetzgeber den Meineid mit hoher Strafe bedroht, allein der Hauptgrund hiefür besteht darin, daß der Rechtszustand, welcher größtentheils auf dem Eide beruht, durch den Meineid erschüttert wird. Die Ansichten des Hrn. Prälaten würden in ihren Konsequenzen dahin führen, daß auch jeder außergerichtliche Meineid bestraft werden müßte.

Geh. Rath v. Red: Die hohe Kammer hat diese Be-

stimmung schon bei der ersten Berathung angenommen. Jetzt handelt es sich nur um die Fassung, welche von der zweiten Kammer gewählt wurde.

Ich antworte dem Hrn. Prälaten, welcher die Sache mehr von der moralischen Seite auffaßte, durch eine Gegenfrage. Es ist verboten, den Sohn zum Zeugniß gegen den Vater anzuhalten und ihn eidlich zu vernehmen. Wenn ihn nun der Richter dessenungeachtet hierzu nöthigt und wenn der Sohn dadurch in die Lage kommt, entweder die Schuld seines Vaters, deren Folge die Todesstrafe ist, zu entdecken oder einen falschen Eid zu schwören, so gerathen zwei so große und heilige Pflichten in Widerspruch, daß es schwer zu entscheiden ist, welche von beiden erfüllt werden soll. Wenn nun die Kindesliebe aus dem schrecklichen Streit der Pflichten, welchen die Unvernunft des Richters hervorgerufen hat, siegreich hervorgeht, wenn der Sohn ein falsches Zeugniß abgibt, so zweifle ich, ob derselbe auch vom moralischen Gesichtspunkt aus betrachtet strafbar ist. Von dem rechtlichen Gesichtspunkt aus ist eine Strafe in diesem Fall eine Unmöglichkeit; denn dieser Eid existirt rechtlich gar nicht, der Richter kann bei dem Urtheil keine Rücksicht darauf nehmen.

Ich glaube daher, daß man bei dem Antrag der Commission stehen bleiben sollte.

Was den Vorschlag des Hrn. Regierungscommissärs, statt des Ausdrucks „unzulässig“ „unstatthaft“ zu wählen, betrifft, so halte ich denselben für zweckmäßig, weil dadurch herausgehoben wird, daß es überhaupt rechtlich unmöglich sein muß, unter diesen Umständen einen Eid abzunehmen.

Geh. Rath Vogel: Man hört von Rednern, welche bei einem kaum verlassenen Paragraphen sich sehr streng in Beziehung auf den Meineid ausgesprochen haben, bei diesem Paragraphen sehr milde Gesinnungen. Warum geschieht das? Es geschieht aus juristischen Gründen; der Buchstabe soll mehr gelten, als der Geist, das Papier mehr, als der Grundsat. Ich scheue mich nicht, der Gesetzgebung hier entgegen zu treten, denn ich finde hier eine alte Krankheit; diese sollten wir heilen. Es ist hier von einem Verbrechen die Rede, und die Juristen wollen es nicht strafen!

Dem erwähnten Falle setze ich einen andern entgegen.

Es kommt eine Person vor Gericht, von ihrem Seelsorger vorbereitet zum Eid; sie bringt den pfarramtlichen Meldschein mit, und, weil es noch eine jugendliche Person ist, auch den Tauffchein. Der Richter sieht, daß Alles in Ordnung ist; er schreitet zur Beeidigung. Nun entdeckt man nachher in dem Geburtschein einen Schreibfehler; diese Person ist um einige Tage jünger, als der Schein besagt, sie hat das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt; es hätte ihr kein Eid abgenommen werden sollen.

Nun wird man sagen: es ist kein Meineid vorhanden, weil diese Person in einem Alter ist, in welchem sie einen Eid noch nicht ablegen durfte. Ich aber sage: es ist ein Meineid! Man sollte daher nur fragen, ob denn Personen, welche noch nicht 16 Jahre alt sind, für Vergehen überhaupt nicht bestraft werden dürfen? Eine Person, welche weniger als 16 Jahre alt ist, kann auch Verbrechen begehen, warum sollte sie nicht auch wegen eines falschen Eides bestraft werden? Weil auf dem Papier steht, der Eid sei in solchen Fällen unstatthaft? Man legt dadurch in das Gesetz einen schädlichen Gedanken, der nicht einmal richtig ist und welcher der Moral und Religion zuwiderläuft. Man nimmt sich dieses heraus, weil man glaubt, der Gesetzgeber dürfe Vorschriften der Moral und Religion nicht in das Gesetzbuch aufnehmen. Man sollte aber eine Vereinigung dieser Grundsätze bewirken, und das verbessern, was das alte Rechtssystem irthümlich auf uns herüber gebracht hat.

Ich muß es beklagen, daß dieser Paragraph eine Stelle im Gesetzbuch gefunden hat; weil er aber einmal da ist, so will ich wenigstens die Straflosigkeit nicht dadurch gestatten.

Fhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht vollkommen und glaube, daß es in diesem Falle sehr leicht gewesen wäre, das Anstößige aus dem Gesetze zu entfernen. Es handelt sich in einem Strafgesetzbuch nicht um Das, was nicht bestraft, sondern um Das, was bestraft werden soll. Wenn nun im §. 442 sämmtliche Bedingungen eines rechtlich strafbaren Meineids in die Definition desselben und die hier negativ ausgedrückte Bestimmung positiv dort aufgenommen worden wären, so würden wir wenigstens nicht den Skandal haben, im Strafgesetzbuch einen Paragraphen, welcher von der Straflosigkeit des Meineids handelt, zu besitzen.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 451 nach dem Vorschlage der Commission mit Abänderung des Wortes „unzulässig“ in das Wort „unstatthaft“ an.

Die

§§. 452, 454, 455, 458 a., 459 u. 466

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 479 a.

Staatsrath Nebenius: Ich möchte hier den Vorschlag der zweiten Kammer zur Annahme empfehlen. Ich bin mit der verehrlichen Commission darin einverstanden, daß bei diesem Verbrechen dem Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit ein großes Gewicht beizulegen sei; allein dieser Grund spricht nicht gegen die Annahme dieses Paragraphen, sondern für dieselbe. Denn je vollkommener die Geschicklichkeit des Falschmünzers, um so größer ist die Gemeingefährlichkeit dieses Verbrechens, um so mehr die Sicherheit des Verkehrs bedroht, um so größer also die Strafbarkeit. Ist dieser Satz richtig, so müssen auch die Gränzen der gedrohten Strafe erweitert oder dem Richter die Befugniß gegeben werden, unter das Minimum derselben herabzusteigen. Denn der Unterschied zwischen ihrem höchsten und niedrigsten Strafmaß entspricht der in dieser Beziehung möglichen Verschiedenheit der Strafbarkeit des Verbrechens nicht. Denken Sie sich, hochgeehrte Herren! den ungeheuern Abstand zwischen einem sehr geschickten Techniker, welcher die Münzen auf eine Weise nachzumachen versteht, daß der beste Kenner getäuscht wird, und zwischen einem rohen und unerfahrenen Menschen, welcher mit schlechtem und grobem Werkzeuge Etwas hervorbringt, was einem Geldstück kaum ähnlich sieht, und dessen Unechtheit auch dem Ungeübten nicht entgeht. Es sollte daher dieser Paragraph von der hohen Kammer füglich angenommen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths Nebenius. Es kommen Fälle der Münzfälschung vor, deren Bestrafung mit dem niedrigsten Maße der gedrohten Strafe, nämlich mit zwei Jahren Zuchthaus, eine entseßliche Härte wäre. Ich erinnere mich des Falles, daß ein Bursche einigen Kupferkreuzern die Merk-

male von Sechsern zu geben suchte, indem er die Zahl 1 abgerieben und die Stücke versilbert hat. Der Versuch, dieselben in Umlauf zu setzen, mißlang; denn es war nicht möglich, dadurch getäuscht zu werden. Soll nun ein solches Verbrechen mit wenigstens 2 Jahren Zuchthaus bestraft werden? Ich würde in diesem Fall nur eine Gefängnißstrafe für gerecht halten. Die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Bestimmung, daß es als ein Milderungsgrund gelten soll, wenn die falschen oder verfälschten Münzen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Erfahrung von Jedermann als solche sehr leicht zu erkennen sind, dürfte daher zur Annahme zu empfehlen sein.

Geh. Rath Vogel: Ich halte den Paragraphen für bedenklich, daher war ich schon früher dagegen, und bin es jetzt noch. Daß es hierbei große Unterschiede gibt, läßt sich nicht widersprechen; allein für diese ist schon gesorgt, denn wir haben ja unbestimmte Strafen, und der Richter wird bei Ausmessung der Strafe auch auf den Umstand, wie er im Paragraphen erwähnt ist, genügende Rücksicht nehmen können. Es liegt etwas Gemeingefährliches in der Bestimmung, daß, wenn die Münze gegen den Willen des Thäters schlecht ausfällt, diesem beschwigen ein Milderungsgrund mit so großer Wirkung zu Statten kommen soll.

Hr. v. Göler d. j.: Die Folge davon würde sein, daß er künftig die Münze täuschender fertigen wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Resultat solcher Strafrohungen ist gewöhnlich das, daß gar nicht gestraft wird. Es werden sich verständige und billige Richter nicht geneigt fühlen, eine Strafe zu erkennen, welche mit der Größe des verübten Verbrechens in keinem Verhältnisse steht.

Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß das Minimum der gedrohten Strafe in 2 Jahren Zuchthaus besteht und der Richter unter dieses Maß nicht herabgehen kann, wenn es ihm nicht besonders gestattet wird. Ich entgegne dem Hrn. Geh. Rath Vogel, daß allerdings derjenige, der den bösen Willen, aber nicht die Geschicklichkeit in der Ausführung dieses Verbrechens hatte, milder bestraft werden sollte; denn die objectiven Gründe der Strafbarkeit, nämlich die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, sind in höherem Grade vorhanden, wenn

die Münzen sehr geschickt nachgemacht und zur Täuschung auch des aufmerksamen Empfängers geeignet sind.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansichten des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums und des Hrn. Staatsraths Rebenius, und glaube, daß man hier consequent einen Milderungsgrund annehmen muß, da in dem §. 479 festgesetzt wird, daß, wenn der Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten Münzen nur unbedeutend ist, dieses als Milderungsgrund gilt. Der Grund dieser Bestimmung ist, weil der in einem solchen Fall verursachte Schaden nur sehr gering ist. Derselbe Grund schlägt aber auch hier an, wenn zwar viele Münzen verfälscht, aber solche von der Beschaffenheit sind, daß sie gar nicht ausgegeben werden können.

Geh. Rath v. Red: Ich bin der Ansicht, daß der eben erwähnte §. 479 schon Alles gewährt, was die zweite Kammer in dem §. 479 a. verlangt. Ich will bei dem Beispiel des Hrn. Regierungskommissärs stehen bleiben. In diesem Fall wäre die Strafe des Zuchthausess allerdings exorbitant; allein der Richter ist nach dem Gesetze nicht genöthigt, darauf zu erkennen, da er, wenn der Betrag der verfälschten Münzen nur unbedeutend ist, nach §. 479 unter das niederste Strafmaß herabgehen kann. Dieser Paragraph wird aber in der Regel in dem im §. 479 a. unterstellten Falle seine Anwendung finden können; denn wer so ungeschickt ist, daß die von ihm gefertigten Münzen für Jeden kenntlich sind, wird auch nicht die Mittel haben, viele solcher Münzen zur Welt zu bringen.

Ich glaube daher, daß der Commissionsantrag angenommen werden sollte.

Major v. Türkheim schließt sich dem Commissionsantrage an.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag auf Beglaffung dieses Paragraphen an.

Die

§§. 481 u. 489

werden dem Commissionsantrage gemäß unverändert genehmigt.

§. 496.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly bekämpft den Commis-

sionsantrag. Es liege kein genügender Grund vor, den durch eine solche Pflichtwidrigkeit Verletzten mit seiner Beschwerde zunächst an die Staatspolizeibehörde zu weisen und die Bestrafung von dem Antrag dieser Behörde abhängig zu machen. Der Arzt, welcher Geheimnisse, zu deren Kenntniß er bei seinen Dienstverrichtungen gelange, Andern offenbare, handle einer eidlich übernommenen Verpflichtung zuwider und gefährde dadurch möglicherweise das Glück ganzer Familien. Dem Verletzten müsse die Befugniß gegeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Staatspolizeibehörde damit einverstanden sei oder nicht, vor Gericht auf die Bestrafung eines solchen Vergehens anzutragen.

Staatsrath Rebenius: Mir scheint es sehr schwer, zu bestimmen, was in diesem Gebiete die Grenzen des Erlaubten überschreitet. Um dieses zu bestimmen, wünschte ich ein Urtheil der Sanitätscommission. Einem Arzte überhaupt zu verbieten, daß er mit andern Personen über eine Krankheit reden dürfe, würde zu weit gehen. Dies scheint auch hier nicht gemeint zu sein; darüber, wo die Pflicht der Verschwiegenheit beginne, lassen sich positive Merkmale nach meiner Ansicht nicht geben. Ich glaube, es muß sich in dieser Beziehung ein Urtheil der Standesgenossenschaft bilden, welches darüber zu entscheiden hat. Ich möchte auch nicht, daß der Verletzte in solchen Fällen als Ankläger aufzutreten habe. Dieses System haben wir nicht, und in der Proceßordnung werden wir davon sprechen, wie es mit der Anklage zu halten ist. Ich glaube, daß die Bestimmung, welche die Commission vorgeschlagen hat, vorzuziehen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wir haben schon jetzt das System der Anklage z. B. für die Ehrenkränkungen, mit welchen dieses Vergehen Aehnlichkeit hat.

Staatsrath Rebenius: Man sollte es aber nicht weiter ausdehnen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich sehe keinen Grund, warum man nicht die Beurtheilung, wie weit sich die Pflicht der Verschwiegenheit zu erstrecken habe, mit demselben Vertrauen dem Richter, wie der Staatspolizeibehörde überlassen sollte. Das Urtheil von Kunstgenossen aber würde sehr leicht verdächtig und als ein Ausfluß collegialischer Freundschaft dargestellt werden.

Die Commission will die Entscheidung der Vorfrage, ob sich die Sache zur gerichtlichen Aburtheilung eigne, der Staatspolizeibehörde zuweisen und das Einschreiten des Richters von dem Antrag derselben abhängig machen. Ich erlaube mir aber in dieser Beziehung an Ihr Gefühl zu appelliren.

Ist es billig, dem auf eine so rücksichtslose oder böswillige Weise Verletzten die Möglichkeit der Genugthuung nur unter der Bedingung zu gewähren, daß die Staatspolizeibehörde die Erlaubniß hiezu erteilt?

Geb. Rath Vogel: Wenn es so betrachtet werden könnte, daß man, um klagen zu können, die Erlaubniß bei der Staatspolizeibehörde einholen müsse, so würde der Zusatz nicht gerechtfertigt werden können. Ich bin mit dem Hrn. Staatsrath Nebenius der Ansicht, daß es nicht gut wäre, Jeden, der sich beschweren will, zu zwingen, daß er an die Gerichte gehen müßte. Es kann hundert Fälle geben, in welchen gar nicht geklagt wird; andere Fälle gibt es hingegen, wo die betheiligte Person die Sache nicht auf sich beruhen lassen will.

Die größte Zahl dieser Fälle wird nicht in das richterliche Gebiet gehören, sondern polizeilicher Natur sein, und nur in dem Fall sollen die Gerichte das Erkenntniß geben, wenn das Polizeistrafmaß nicht mehr ausreicht. Die Staatspolizeibehörde wird die Sache in den meisten Fällen selbst erledigen können, und nur, wenn sie dies, weil der Fall zu schwer ist, nicht thun kann, gibt sie ihn an die Gerichte zur Entscheidung ab.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß die richterliche Gewalt erst da anfangen soll, wo die polizeiliche Gewalt der Staatspolizeibehörde, unter welcher die Aerzte stehen, aufhört und die Disciplinarstrafen nicht mehr hinreichen. Ich weiß nicht, warum die Aerzte anders behandelt werden sollten, als andere Personen, welche sich im öffentlichen Dienste befinden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es handelt sich hier nicht um ein concurrirendes Interesse des Staats; in solchen Fällen ist es allerdings zweckmäßig, die Vorfrage, ob es angemessen sei, gerichtlich einzuschreiten oder nicht, an die Staatspolizeibehörde zu verweisen. Es handelt sich

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 38 Prot. Heft.

vielmehr nur um die Verletzung des Einzelnen. Ein Arzt hat z. B. bei der Entbindung der ledigen Tochter einer Familie Hilfe geleistet, und theilt dieses Andern in aller Vertraulichkeit mit. Es interessiert den Staat gar nicht, ob dieser Arzt bestraft wird oder nicht, wohl aber den Familienvater, den das Ausplaudern tief verletzt. Dem Gekränkten sollte man unbedingt gestatten, Genugthuung beim Richter zu verlangen.

Major v. Türkheim: Ich halte die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung zum Schutze des Arztes für nöthig; denn es gibt sonderbare Leute, welche etwa deswegen, weil der Arzt Andern mitgetheilt hat, daß sie an einem Schnupfen leiden, eine Anklage vor Gericht erheben könnten.

Präsident Hüffel: Ich bin der Ansicht, daß dieser Paragraph, welcher zwar selten zur Anwendung kommen wird, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen werden sollte. Es ließe sich der Fall denken, daß ein junger Mensch ohne sein eigenes Verschulden eine Ansteckung empfangen, und der Arzt dieses ausgeplaudert und dadurch das künftige Glück dieses jungen Mannes gefährdet hat. In einem solchen Falle sollte der Verletzte sich sogleich an den Richter wenden dürfen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Solche Fälle werden selten eine Anklage veranlassen, weil der Betheiligte nicht wünschen wird, daß die Sache noch mehr, als schon geschehen, unter die Leute kommt.

Staatsrath Nebenius: Man wird wohl eher eine angemessene Satisfaction erlangen, wenn man sich an die Dienstbehörde wendet; dadurch wird die Sache nicht weiter bekannt. Ich wünsche nicht, daß es heiße: es könne die gerichtliche Bestrafung nur mit Erlaubniß der Staatspolizeibehörde geschehen, sondern, die Polizeibehörde solle den Fall, wenn er schwerer Natur ist, an den Richter verweisen dürfen, so wie wir dies für alle Dienstvergehen bestimmt haben.

Der Fall wird hoffentlich nicht eintreten, daß der Verletzte nicht zu seinem Rechte gelangt. Man muß voraussetzen, daß die Staatspolizeibehörde ihrer Pflicht ebenso, wie die übrigen Behörden, nachkomme.

Es beruht übrigens diese Frage ganz auf dem Kreise der Ideen, welche sehr bedeutende Erörterungen bei verschie-

denen Bestimmungen hinsichtlich der Dienstvergehen hervorgerufen haben.

Bei der Abstimmung wird der §. 496 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die

§§. 498, 511, 518 a., 527 u. 530

werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.